

Stiftungsstatut der Stiftung Solinvest (Fondation Solinvest) (Fondazione Solinvest)

Art. 1: Name, Sitz

1.1. Unter dem Namen "Stiftung Solinvest (Fondation Solinvest) (Fondazione Solinvest)" errichteten der Schweizerische Verband für Wohnungswesen SVW (nachfolgend SVW) und die Stiftung Solidaritätsfonds des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen SVW durch öffentliche Urkunde eine gemeinnützige, selbstständige Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Mit Publikation im Handelsregister am 10. Juli 2012 wurde die Firma des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen SVW geändert. Der Verband wird neu unter der Firma wohnbaugenossenschaften schweiz - verband der gemeinnützigen wohnbauträger (coopératives d'habitation Suisse - fédération des maîtres d'ouvrage d'utilité publique, bzw. cooperativa d'abitazione svizzera - federazione di committenti di immobili d'utilità pubblica) -geführt. Nachfolgend wird dieser mit "Verband" bezeichnet.

1.2. Der Verband gewährt der Stiftung an ihrem Sitz in seinen Räumlichkeiten Domizil.

Art. 2: Zweck

2.1. Die Stiftung bezweckt, die Förderung des Erwerbs und Baus von Wohnraum durch gemeinnützige Wohnbauträger gemäss Definition des Bundesamtes für Wohnungswesen sowie den Erhalt von gemeinnützigen Wohnbauträgern zur Sicherung und Erhöhung des Bestandes an gemeinnützigem Wohnraum. Sie kann sich zu diesem Zweck an gemeinnützigen Wohnbauträgern mit Eigenkapital beteiligen und Anteilscheine oder Aktienkapital zeichnen. Die Stiftung verfolgt keinen Erwerbszweck und strebt keinen Gewinn an.

2.2. Das Tätigkeitsgebiet der Stiftung ist die ganze Schweiz.

2.3. Soweit in Einklang mit Ziffern 1 und 2 dieses Artikels richtet sich die Stiftung bei ihren Aktivitäten nach den Grundsätzen der Charta der gemeinnützigen Wohnbauträger und dem Leitbild des Verbandes.

Art. 3: Vermögen

3.1. Der Verband und die Stiftung Solidaritätsfonds von wohnbaugenossenschaften schweiz - verband der gemeinnützigen wohnbauträger - widmen der Stiftung je CHF 100'000.-- (einhunderttausend Schweizer Franken).

3.2. Das Stiftungsvermögen soll weitergeäuft werden durch:

3.2.1. Zins- und Finanzerträge,

3.2.2. Beiträge von gemeinnützigen Wohnbauträgern und anderen Institutionen und öffentlichrechtlichen Anstalten, die am Stiftungszweck interessiert sind,

3.2.3. andere finanzielle Mittel.

3.3. Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Es sind genügend Rückstellungen für die Delkredere- sowie die Haftungs- und Prozessrisiken zu bilden.

Art. 4: Anschluss an die Stiftung

Der Stiftung können sich weitere Personen, Institutionen und Organisationen anschliessen, die den Stiftungszweck unterstützen und das Stiftungsstatut anerkennen. Der Anschluss wird durch das Organisationsreglement sowie durch eine entsprechende Vereinbarung geregelt.

Art. 5: Organe

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat,
- die Revisionsstelle.

Art. 6: Stiftungsrat

6.1. Der Stiftungsrat ist das oberste leitende Organ der Stiftung und besteht aus mindestens 5 (fünf) bis maximal 9 (neun) Personen. Der Stiftungsrat ist fachlich breit abzustützen. Der Stiftungsrat wird von der Delegiertenversammlung des Verbandes gewählt. Die öffentliche Hand (das Bundesamt für Wohnungswesen und / oder kantonale Wohnbauförderungsbehörden) sind befugt, zusätzlich einen, höchstens drei Vertreter in den Stiftungsrat abzuordnen. Eines bis maximal zwei der Mitglieder muss/müssen Vorstandsmitglied/er von Wohnbaugenossenschaften Schweiz - Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger sein.

6.2. Der Stiftungsrat wählt eines seiner Mitglieder als Präsidentin oder Präsidenten des Stiftungsrates und konstituiert sich selber.

6.3. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit beträgt maximal 15 Jahre (d.h. 5 Amtsperioden). Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während einer Amtsperiode aus, so tritt das nachfolgende in die Amtszeit des ausgeschiedenen ein.

6.4. Die Delegiertenversammlung des Verbandes kann ein von ihr gewähltes Mitglied des Stiftungsrates und der Stiftungsrat ein von ihm gewähltes Mitglied jederzeit abberufen, sofern wichtige Gründe dafür vorliegen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Mandates nicht mehr in der Lage ist.

6.5. Dem Stiftungsrat obliegt die gesamte Geschäftsführung. Der Stiftungsrat kann die Verwaltung bzw. Geschäftsführung ganz oder zum Teil an Dritte übertragen, hat aber dafür besorgt zu sein, dass ihm diese regelmässig in hinreichendem Umfang über ihre Tätigkeit Bericht erstatten.

6.6. Die Geschäftsführung wurde bei Gründung der Stiftung dem Verband übertragen und hat mit diesem einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen. Über die Fortsetzung oder Änderung des Mandates entscheidet der Stiftungsrat.

6.7. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet die Mitglieder, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Art und Weise der Zeichnung an, wobei das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien gilt.

6.8. Die unübertragbaren Rechte und Befugnisse des Stiftungsrates sind:

6.8.1. Festlegung der Strategie,

6.8.2. Erlass und Änderung eines Stiftungsreglements sowie allfälliger weiterer Reglemente,

6.8.3. Bildung von Ausschüssen und Delegation von Aufgaben und Befugnissen an dieselben,

6.8.4. Genehmigung der Jahresrechnung und Festlegung des Budgets,

6.8.5. Wahl der Revisionsstelle,

6.8.6. Weitere Aufgaben und Befugnisse können im Organisationsreglement umschrieben werden.

6.9 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

6.10. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr, wobei das erste Geschäftsjahr per 31. Dezember des Folgejahrs der Gründung abgeschlossen wird.

6.11. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten eine massvolle Entschädigung und den Ersatz sämtlicher Spesen gemäss Entschädigungsreglement der Stiftung.

Art. 7: Revisionsstelle

7.1. Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat gewählt. Sie muss über die erforderliche Zulassung und Unabhängigkeit verfügen und erstattet Bericht gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

7.2. Die Revisionsstelle hat das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen sowie die Einhaltung des Stiftungszweckes, der Statuten und der Reglemente der Stiftung zu überwachen.

7.3. Die Revisionsstelle hat dem Stiftungsrat über das Ergebnis der Prüfung einen detaillierten Bericht zu unterbreiten sowie bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 8: Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

8.1. Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

8.2. Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens sowie der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 9: Stiftungsreglemente

9.1. Der Stiftungsrat ist befugt, Reglemente zu erlassen. Insbesondere erlässt er ein Organisationsreglement, ein Reglement über die Bedingungen des Erwerbs von Anteilscheinen oder Aktienkapital und ein Entschädigungsreglement.

9.2. Die Stiftungsreglemente können im Rahmen der Zweckbestimmung der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat abgeändert werden. Reglemente und deren Änderungen werden dem Vorstand des Verbandes zur Stellungnahme unterbreitet.

Art. 10: Änderung des Stiftungsstatuts

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss, Änderungen des Stiftungsstatuts nach vorgängiger Stellungnahme durch die Delegiertenversammlung des Verbandes, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Art. 11: Auflösung der Stiftung

11.1. Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und der Delegiertenversammlung des Verbandes und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck nicht oder nicht mehr mit sinnvollen Mitteln erreicht werden kann.

11.2. Im Fall einer Auflösung der Stiftung stellt der Stiftungsrat Antrag an die Aufsichtsbehörde über die Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens. Ein allfälliger Saldo kommt der Stiftung Solidaritätsfonds von wohnbaugenossenschaften schweiz - verband der gemeinnützigen wohnbauträger - zu, sofern diese Stiftung noch existiert. Sollte diese Stiftung nicht mehr existieren, ist das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Zweck zuzuführen.

11.3. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolgerinnen mit Ausnahme der Stiftung Solidaritätsfonds von wohnbaugenossenschaften schweiz - verband der gemeinnützigen wohnbauträger - ist ausgeschlossen.

Art. 12: Handelsregistereintrag

Dieses Stiftungsstatut ist im Handelsregister des Kantons Zürich einzutragen.

Die Stiftungsurkunde wurde mit dem Stiftungsstatut am 26. November 2008 beurkundet. An der Sitzung des Stiftungsrates der Stiftung Solinvest vom 7. Mai 2015 wurde das Stiftungsstatut revidiert und von der Delegiertenversammlung vom 17. November 2015 genehmigt und ersetzt das vorhergehende Statut.

Stiftungsrat der Stiftung Solinvest

.....
Peter Schmid
Präsident des Stiftungsrates

.....
Bruno Koch
Vizepräsident des Stiftungsrates